

Statuten des Vereins

Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Nöchling (EEG Nöchling)



§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft Nöchling (EEG Nöchling)“. Als Kurzbezeichnung kann „EEG Nöchling“ verwendet werden.
- (2) Er hat seinen Sitz in 4240 Freistadt und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist beabsichtigt.
- (4) Der Verein ist ein Zweigverein des Verbands „wir sind energiegemeinschaft“ und gehört diesem als außerordentliches Mitglied an. Der Verein anerkennt die Satzungen und alle Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung des Verbands.

§2: Zweck

- (1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
 - a) Die Förderung des Ausbaus erneuerbarer Energien für eine nachhaltige dezentrale Energieversorgung;
 - b) Die Förderung einer energieeffizienten, ressourcenschonenden Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
 - c) Die Steigerung der regionalen und lokalen Energieunabhängigkeit durch Energieerzeugung, -speicherung und -management in der Region;
 - d) Die Bildung und Förderung eines Bewusstseins in der Bevölkerung für die Nutzung nachhaltiger und ressourcenschonender Energieformen, für eine alternative dezentrale Energieversorgung und die daraus entstehenden positiven Effekte für Umwelt und Klimaschutz;
 - e) Stärkung des sozialen Zusammenhalts.
- (2) Den Vereinsmitgliedern und auch der Allgemeinheit sollen damit ökologische, wirtschaftliche und sozialgemeinschaftliche Vorteile zukommen.
- (3) Der Hauptzweck des Vereins ist – unbeschadet der zwingenden Beschränkungen des § 1 Abs 2 VerG – nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet.

§3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen

- a) Errichtung und Betrieb einer Erneuerbaren-Energie-Gemeinschaft (EEG) im Sinne des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG);
- b) Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Speicherung elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen; Verwertung des von den Mitgliedern erzeugten Überschussstroms für die Vereinszwecke;
- c) Diskussionen, Meetings, Veranstaltungen, Vorträge und Workshops im Zusammenhang mit EEG und der energieeffizienten und ressourcenschonenden Erzeugung, Speicherung, Verteilung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen;
- d) Beratungsleistungen zum Sparen von Energie und zur effizienten Energienutzung;
- e) Erwerb und Pacht von Grundstücken und Erzeugungsanlagen für Vereinszwecke;
- f) Beteiligungen an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften zur Verwirklichung des Vereinszwecks;
- g) Zusammenarbeit mit Organisationen, Behörden und Institutionen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen;
- h) Zusammenarbeit mit anderen Vereinen zur Förderung der dezentralen Energieversorgung;
- i) Informationsangebote über alle den Vereinszweck berührenden Entwicklungen, Aktivitäten, Produkte und Dienstleistungen;
- j) Herausgabe und Betrieb von Medien aller Art zum Zweck der Information der Mitglieder und der an den Vereinszwecken interessierten Öffentlichkeit.
- k) Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt, sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Beitrittsgebühren, Grundeinlage und Nachschüsse;
- b) Mitgliedsbeiträge;
- c) Kostenbeiträge für Verwaltung und Infrastruktur der EEG;
- d) Erlöse aus der Erbringung von Serviceleistungen, auf die die Vereinsmitglieder nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft unentgeltlich Anspruch haben;
- e) Subventionen und Förderungen;
- f) Spenden, Sammlungen, letztwillige Verfügungen, Schenkungen;
- g) Erlöse aus der Erzeugung, der Aufteilung, der Speicherung und dem Verkauf von Energie;
- h) Erlöse aus der Erbringung von Systemdienstleistungen im Sinne des Energierechts und Energiedienstleistungen;
- i) Erlöse aus Diskussionen, Meetings, Veranstaltungen, Vorträgen, Workshops, Beratungen;
- j) Erlöse aus dem Verkauf von Publikationen sowie dem Verkauf von Einschaltungen in Publikationen;
- k) Erlöse aus Beteiligungen an Körperschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften.

(4) Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, sofern dies auf Tätigkeiten bezogen ist, die über die Vereinstätigkeiten im engsten Sinn hinausgehen; derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

§4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in EEG-Mitglieder und Verwaltungsmitglieder.
- (2) EEG-Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die über die Berechtigung verfügen, als teilnehmende Netzbenutzer Energie vom Verein zu beziehen (§ 16d Abs 1 EIWOG 2010). Im Fall von Privatunternehmen darf die Teilnahme als EEG-Mitglied nicht deren gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit sein, es sei denn, es handelt sich um unabhängige Erzeuger im Sinne des § 16c Abs 1 EIWOG 2010.
- (3) Verwaltungsmitglieder sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, die die Vereinstätigkeit durch aktive Mitarbeit, insbesondere bei der Organisation und Verwaltung, fördern.

§5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich oder elektronisch (E-Mail, App) beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Aufnahme kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.
- (2) Die Berechtigung zur Mitgliedschaft als EEG-Mitglied richtet sich nach § 79 Abs 2 EAG sowie § 16c Abs 1 und 2 EIWOG 2010. Der Beitrittswerber muss Netzbenutzer im Sinne des § 7 Abs 1 Z 49 EIWOG 2010 sein und über mindestens einen Zählpunkt im Sinne des § 7 Abs 1 Z 83 EIWOG 2010 verfügen. Ausgeschlossen von der Mitgliedschaft als EEG-Mitglied sind Energieversorgungsunternehmen und Erzeuger, die von einem Versorger, Lieferanten oder Stromhändler im Sinne des EIWOG 2010 kontrolliert werden
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme von Mitgliedern bis dahin durch die Gründer des Vereins.

§6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a. durch Ableben bzw. bei juristischen Personen und Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit;
 - b. bei EEG-Mitgliedern durch Verlust der Voraussetzungen für die Teilnahme an einer EEG nach dem EAG sowie dem EIWOG 2010;
 - c. durch freiwilligen Austritt;
 - d. durch Streichung;
 - e. durch Ausschluss.
- (2) Im Falle des Todes eines EEG-Mitglieds geht dessen Mitgliedschaft, insofern rechtlich zulässig, auf dessen Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage, über. Ist eine unmittelbare Rechtsnachfolge rechtlich nicht zulässig, hat der Rechtsnachfolger im Eigentum der Verbrauchsanlage jedenfalls die Berechtigung, binnen 2 Monaten ab dem Tod des EEG-Mitglieds durch einseitige Erklärung dessen EEG-Mitgliedschaft zu übernehmen. Ist eine Rechtsnachfolge nicht zulässig und erklärt der Rechtsnachfolger

im Eigentum der Verbrauchsanlage nicht binnen 2 Monaten die Übernahme der EEG-Mitgliedschaft, gelten die Bestimmungen zum Ausschluss nach Absatz 5 mit dem Zeitpunkt des Todes sinngemäß.

- (3) Der freiwillige Austritt ist vom Mitglied schriftlich oder elektronisch zu erklären. Der Austritt kann nur zum Letzten eines Monats erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Der Austritt wird erst mit Ablauf des auf den Austrittstermin folgenden Werktages wirksam, frühestens jedoch mit der Beendigung der zwischen dem austretenden Mitglied und dessen Netzbetreiber geschlossenen Zusatzvereinbarung über die Beteiligung an der EEG und sämtlicher zwischen dem Verein und dem Mitglied geschlossener Verträge.
- (4) Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder mit sonstigen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch den Vorstand ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Vorstands erfolgen. Das Mitglied kann gegen offene Forderungen des Vereins nur mit allfälligen Gegenforderungen aufrechnen, die gerichtlich festgestellt oder vom Verein anerkannt worden sind oder im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Vereins. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Der Ausschluss kann auch bei Verlust des Zählpunktes, wenn dieser eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist, erfolgen. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen. Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

§7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen und Leistungen des Vereins – nach den vom Vorstand festgelegten Richtlinien – zu beanspruchen.
- (2) EEG-Mitglieder sind berechtigt, nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen als teilnehmende Netzbetreiber Energie und/oder Energiedienstleistungen seitens des Vereins zu beziehen.
- (3) Die Rechte von Mitgliedern, welche mit der Bezahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder der Erfüllung sonstiger Zahlungspflichten trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat säumig sind, ruhen bis zur Begleichung der offenen Forderungen.
- (4) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu.

- (5) Das passive Wahlrecht steht ausschließlich (i) Verwaltungsmitgliedern und (ii) jenen EEG-Mitgliedern zu, die aufgrund ihrer Kenntnisse und ihrer Erfahrungen auf den Gebieten der Leitung juristischer Personen und im Energierecht qualifiziert sind. Die Voraussetzungen für die Qualifikation der EEG-Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Dazu zählen insbesondere Kenntnisse und Erfahrungen über Leitungsaufgaben in juristischen Personen, kaufmännische Kenntnisse, Kenntnisse im Energierecht, in der Energiewirtschaft und zu Haftungsfragen.
- (6) Mitglieder, welche juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können das aktive Wahlrecht durch ihre vertretungsbefugten Organe ausüben.
- (7) Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft unterwirft sich das Vereinsmitglied ausdrücklich den Satzungen des Vereines.
- (8) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (9) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (10) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebahrung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (11) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (12) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie haben das Ansehen des Vereins sowie des Dachverbands in jeder Hinsicht zu wahren.
- (13) Die EEG-Mitglieder sind zur pünktlichen und vollständigen Zahlung sämtlicher ihnen obliegender Beträge (Beitrittsgebühr, Grundeinlage, Mitgliedsbeiträge, Nachschüsse etc) in der jeweils vom Vorstand beschlossenen und/oder sich aus den zwischen dem Verein und ihnen geschlossenen Verträgen ergebenden Höhe verpflichtet. Selbiges gilt hinsichtlich der EEG-Mitglieder für sämtliche sonstigen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein aus ihrem Energiebezug sowie ihrer Stellung als teilnehmende Netzbenutzer. Verwaltungsmitglieder trifft keine Pflicht zur Zahlung von Beitrittsgebühren, Grundeinlagen, Mitgliedsbeiträgen und Nachschüssen.

§8: Vereinsorgane

Vereinsorgane sind:

- a. Die Generalversammlung (§§ 9 und 10),
- b. der Vorstand (§§ 11 bis 13),
- c. die Rechnungsprüfung (§ 15),
- d. das Schiedsgericht (§ 17)

§9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle fünf Jahre innerhalb der ersten fünf Monate des Kalenderjahres online oder physisch statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung;
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer/innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG);
 - d. Beschluss des/der Rechnungsprüfers/in (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten);
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)binnen vier Wochen ab Beschlussfassung bzw. Verlangen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sieben Tage vor dem Termin schriftlich, per E-Mail (an die von den Mitgliedern bekannt-gegebene E-Mail-Adresse) oder per App einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Zu den Generalversammlungen ist auch der Verband „wir sind energiegemeinschaft“ einzuladen. Vertreter des Verbands haben Sitz- und Rederecht, jedoch kein Stimmrecht in der Generalversammlung.
- (5) Anträge zur Generalversammlung können von EEG-Mitgliedern und Verwaltungsmitgliedern eingebracht werden. Solche Anträge sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder elektronisch (per E-Mail oder App) einzureichen.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahme- und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen (elektronischen) Bevollmächtigung ist zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll oder mit denen Vorstandsmitglied ihres Amtes enthoben werden sollen, können nur bei Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder gefasst werden. Wahlen von Vorstandsmitgliedern sowie die Beschlussfassung über die Voraussetzungen für „qualifizierte EEG-Mitglieder“ (§ 7 Abs 5) erfordern ebenso die Anwesenheit von mehr als 50 % der Mitglieder.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Gleiches gilt für die Beschlussfassung über die Voraussetzungen für „qualifizierte EEG-Mitglieder“ (§ 7 Abs 5).
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlichen Generalversammlung Gäste zulassen.

(11) Generalversammlungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer/innen (zum Beispiel via App, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen sinngemäß.

§10: Aufgaben der Generalversammlung

(1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a. Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- e. Entlastung des Vorstands;
- f. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- g. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

(2) Statutenänderung und Beschlussfassungen der Generalversammlung dürfen nicht den Verbandsstatuten und allen weiteren Vorgaben des Verbands „wir sind energiegemeinschaft“ widersprechen. Alle Vorgaben des Verbands sind zwingend einzuhalten. Das Generalversammlungsprotokoll ist dem Verband binnen 14 Tagen zu übersenden oder elektronisch zur Verfügung zu stellen.

§11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Verwaltungsmitglieder und/oder der qualifizierten EEG-Mitglieder (§ 7 Absatz 5), und zwar aus Obmann/Obfrau sowie seinem/ihrem Stellvertreter/in. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand selbst, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Generalversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitglieds. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(4) Vorstandssitzungen werden vom Obmann/von der Obfrau, bei Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertreter/in schriftlich oder mündlich einberufen.

- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einstimmig. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung der/die Stellvertreter/in.
- (8) Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via App, Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.

§12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
 - b) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
 - d) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
 - e) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - f) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, Beschlussfassung über die vom Mitglied zu leistende Grundeinlage und dadurch verbundene Neufestlegung allfälliger Bezugsberechtigungen und ideeller Anteile;
 - g) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
 - h) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins sowie Abschluss von Werkverträgen;
 - i) Abschluss von Versicherungsverträgen für die Errichtung und den Betrieb der Energieerzeugungs- und Energiespeicherungsanlagen;
 - j) Abschluss von Bezugsvereinbarungen im Sinn von § 16d EWOG 2010 und Überschussabnahmeverträgen mit den EEG-Mitgliedern;
 - k) Abschluss von Überschussvermarktungsverträgen mit Dritten wie z.B. Stromhändlern;

- l) Wahl und Beauftragung von Dienstleistern für den technischen Betrieb, die Verwaltung und die Abrechnung der Energieerzeugungs- und Energiespeicherungsanlagen;
 - m) Wahl der Stromtarife unter Berücksichtigung der Vorschläge der beauftragten Dienstleister und des Dachverbands „wir sind energiegemeinschaft“;
 - n) Festlegung der Entgeltgestaltung des Vereines im Zusammenhang mit dem Verkauf von Energie an EEG-Mitglieder sowie für Energiedienstleistungen, einschließlich allfälliger Akontozahlungen;
 - o) Festlegung des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch);
 - p) Bekanntgabe jeder geplanten Änderung der Statuten mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung, die über diese Änderung beschließen soll, sowie Bekanntgabe der bei einer Generalversammlung beschlossenen Statutenänderung binnen 14 Tage nach der Beschlussfassung an den Dachverband „wir sind energiegemeinschaft Österreich“.
- (2) Der Vorstand hat die Mitgliedsbeiträge und sämtliche sonstigen Entgelte des Vereines so festzulegen, dass dieser im Rahmen des vereins- und energierechtlich Zulässigen im (Haupt-)Zweck nicht auf finanziellen Gewinn (§ 79 Abs 2 EAG) gerichtet ist. Der Vorstand hat jedenfalls darauf Rücksicht zu nehmen, dass im Rahmen der Bestimmungen des § 79 Abs 2 EAG die Zahlungsfähigkeit des Vereines sichergestellt und für ausreichende Liquiditätsvorsorge und Reserven gesorgt ist. Die Entgeltgestaltung (Höhe der Entgelte; Fälligkeit; Zahlungsmodalitäten) erfolgt unter Wahrung der sachlichen Gleichbehandlung der Mitglieder. Insofern die Zahlungsfähigkeit des Vereines unterjährig nicht sichergestellt sein sollte und keine liquiden Mittel aus aufrechten Nachschusspflichten eingefordert werden können, hat der Vorstand unverzüglich einen Beschluss über die Anpassung der Entgeltgestaltung herbeizuführen und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der/die Stellvertreter/in unterstützt den/die Obmann/Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Verein wird durch den/die Obmann/Obfrau oder dessen/deren Stellvertreter/in einzeln vertreten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

§14: Informationsrecht des Verbands

- (1) Beschlüsse zu den folgenden Gegenständen müssen dem Verband „wir sind energiegemeinschaft“ mindestens vierzehn Tage vor der beabsichtigten Beschlussfassung angezeigt werden
 - a) Änderungen der Statuten
 - b) Auflösung des Vereines

- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Beschlussfassung über die Grundeinlagen, Tarife und Entgelte
- e) Änderungen des Abrechnungsmodells (statisch/dynamisch)
- f) Beschlüsse über die Voraussetzungen für „qualifizierte EEG-Mitglieder“ (§ 7 Absatz 5)

§15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/innen werden von der Generalversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw des Jahresabschlusses zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.
- (3) Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

§16: Datenschutz

- (1) Jedes Mitglied willigt im Rahmen der vorliegenden Vereinsmitgliedschaft in die erforderliche Verarbeitung und Speicherung sowie den Austausch aller zur Abwicklung des Vereinszweckes erforderlichen Daten durch den Verein sowie zwischen dem Verein und dem betroffenen Netzbetreiber und dem EEG Dienstleister ein.
- (2) Der Verein verpflichtet sich gegenüber dem Mitglied, die ihm in Ausübung des Mitgliedschaftsverhältnisses und Vereinszweckes zur Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des Mitgliedes, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten.
- (3) Die Mitglieder nehmen zur Kenntnis, dass der Verein ihre personenbezogenen Daten (u.a. Stamm-, Erzeugungs-, Verbrauchsdaten und Abrechnungsdaten) für die Verwaltung der EEG verarbeitet und an Dritte weitergibt, die für den Verein als Auftragsverarbeiter im Sinne der DSGVO tätig werden.
- (4) Dem Mitglied kommt gegenüber dem Verein das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung des Vertragsverhältnisses innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der EEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

§17: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Schiedsrichtern zusammen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- (3) Diese beiden Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan des Verbands „wir sind energiegemeinschaft“, wobei dieses nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn dieses Vorgehen nicht möglich ist, entscheidet unter den von den Schiedsrichtern vorgeschlagenen Kandidaten das Los. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslosung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.
- (4) Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- (5) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind vereinsintern endgültig.
- (6) Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 18.3), so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

§18: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO zu verwenden.

- (4) Die Mitglieder dürfen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Zeitpunkt der Leistung der Einlagen zu berechnen ist; zudem sind die Bestimmungen des § 30 Abs 2 VereinsG hinsichtlich der Vermögenszuteilung an Mitglieder jedenfalls einzuhalten.